

# Amtsblatt der Stadt Datteln



42. Jahrgang

28.09.2007

Nr. 14

## Inhalt:

1. Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Datteln (Baumschutzsatzung) vom 25.09.2007
2. Satzung der Stadt Datteln vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006

## nachrichtlich:

3. Nutzung- und Entgeltordnung für den Recyclinghof vom 19.09.2007

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.datteln.de](http://www.datteln.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostenbeteiligung von 15,00 Euro zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Datteln – Bürgerinformation – unter Tel. 02363/107-365 entgegen.

# **1. Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Datteln (Baumschutzsatzung) vom 25.09.2007**

Der Rat der Stadt Datteln hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz- LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, GV.NW. S. 546, zuletzt geändert am 23. Mai 2006, GV.NW. S. 197.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

1. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.
3. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§§ 6a, 7).
4. Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Für die Entfernung von Pappeln und Birken findet § 6 a dieser Satzung Anwendung.
3. Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und stadteigenen Straßenbäumen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Stadt Datteln kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt auch insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Stadt Datteln kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

- g) wenn der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist,
- h) wenn der geschützte Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- 2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- 3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Datteln schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

### **§ 6a Sonderregelung Pappeln und Birken**

- 1. Abweichend von den §§ 4,6,7,und 8 ist das Beseitigen von Pappeln und Birken zulässig, sofern Ersatz entsprechend der Regelungen in Absatz 2 und 3 gepflanzt wird. Die Beseitigung ist der Stadt Datteln – Fachbereich Grünanlagen- vorher anzuzeigen.
- 2. Als Ersatz ist pro Pappel oder Birke, in Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Pflanzraum, ein Laubbaum 2. oder 3. Ordnung (mittelgroßer Baum oder Kleinbaum) mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang oder ein Großstrauch anzupflanzen und zu erhalten.
- 3. Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung der Pappel(n) und Birke(n) durchzuführen und der Stadt Datteln - Fachbereich Grünanlagen – schriftlich anzuzeigen.
- 4. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. Absatz 1-3, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- 5. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 €
- 6. Von den Regelungen der Absätze 1-3 und Abs. 5 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung**

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b) und f) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
3. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 €.
5. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 und solche geschützten Bäume, die von den angrenzenden Grundstücken mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, im Lageplan, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen oder die Sonderregelung des § 6 a Anwendung findet, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen oder die Sonderregelung des § 6a Anwendung findet- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
3. Ist in Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
4. Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Pappeln und Birken. Hier finden hinsichtlich der Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie der Ausgleichszahlung nach Abs. 3 die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.
5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
6. Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 11**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d) der Anzeigepflicht nach § 6 a Abs. 1 nicht nachkommt oder die Ersatzpflanzung nach § 6 a Abs. 2 unterlässt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
  - f) entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  - h) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Absatz 3 unterlässt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Datteln vom 19. Januar 1990 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Datteln (Baumschutzsatzung) vom 25.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Datteln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, den 25.09.2007

Werner  
Bürgermeister

2.

**I.  
(Erlass der Änderungssatzung)**

Im Wege der Selbstvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW erlasse ich nunmehr auf der Grundlage der §§ 7 GO NRW, 90 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die nachstehende Satzung der Stadt Datteln vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006:

Satzung der Stadt Datteln vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006

Der Landrat hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde anstelle des Rates der Stadt Datteln im Wege der Selbstvornahme nach § 123 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), auf der Grundlage der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) und § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (GV NRW S. 631), am 24.09.2007 die nachstehende Satzung der Stadt vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006 erlassen:

§ 1

- (1) Die Anlage zur Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006 erhält folgende Überschrift:

Anlage zu den §§ 1 und 5 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006

- (2) In Ansehung der Elternbeiträge für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhält die Anlage zu den §§ 1 und 5 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006 folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten mit über Mittag Betreuung (Gesamtbetrag)	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	31,00 €	50,00 €	82,00 €	31,00 €
bis 36.813,00 €	53,00 €	85,00 €	169,00 €	69,00 €
bis 49.084,00 €	88,00 €	138,00 €	251,00 €	101,00 €
bis 61.355,00 €	138,00 €	214,00 €	332,00 €	138,00 €
über 61.355,00 €	182,00 €	282,00 €	375,00 €	182,00 €

- (3) In Ansehung der Kindertagespflege gelten weiterhin diejenigen Elternbeiträge, die in der am 01.08.2006 in Kraft getretenen Anlage zur Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006 für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt worden sind. Diese Beitragstabelle erhält die Überschrift „Elternbeiträge für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.10.2007 in Kraft.

Recklinghausen, 24.09.2007

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Jochen Welt  
Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**

Gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Die „Satzung der Stadt Datteln vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006“, die der Landrat am 24.09.2007 anstelle des Rates der Stadt Datteln erlassen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung der Stadt Datteln vom 27.09.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2006“

mit der durch den Landrat erlassenen Satzung übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 27.09.2007

Werner  
Bürgermeister

nachrichtlich:

### **3. Nutzungs- und Entgeltordnung für den Recyclinghof vom 19.09.2007**

Diese Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 GÜLTIGKEIT**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Abfallannahmestelle (Recyclinghof) auf dem Grundstück des städtischen Betriebshofes, Industriestraße 6,45711 Datteln. Die Stadt Datteln betreibt diese Anlage nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der Abfallbeseitigungssatzung für das Dattelner Stadtgebiet in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 UMFANG UND AUFGABE**

Die Aufgaben des Recyclinghofes umfassen die Annahme und Lagerung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Dattelner Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen sowie deren Transport zu dem vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen in Datteln können in haushaltsüblichen Mengen dann aufgenommen werden, wenn der Abfallbesitzer mit allen möglichen Abfallfraktionen an die städtische öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und nicht oder nicht teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist.

Die haushaltsübliche Menge ist mit maximal 1 cbm Volumen anzusehen.

#### **§ 3 AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE**

Von der Annahme, Lagerung und Beförderung ausgeschlossen sind die Abfälle, die auch im Rahmen der Abfallentsorgung nach Abfallbeseitigungssatzung vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen sind (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln).

#### **§ 4 SCHADSTOFFHALTIGE ABFÄLLE**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, müssen dem Schadstoffmobil oder einer anderen geeigneten Entsorgungseinrichtung zugeführt werden. Schadstoffhaltige Abfälle sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind.

## **§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN, ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN**

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind

Montags	geschlossen
Dienstags	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwochs	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstags	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitags	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Samstags	07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Zum Befahren zugelassen sind ausschließlich Fahrzeuge und Gespanne (Pkw und Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 2,8 t.

Auf dem gesamten Grundstück des Betriebshofes gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 6 VERHALTEN AUF DER ANLAGE**

- (1) Die Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Zulassung geprüft. Anlieferer haben sich auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen sowie ggf. Fahrzeugpapiere vorzulegen.
- (3) Die Anlieferer haben die vom Betriebspersonal zugewiesene Abladestelle zu benutzen.
- (4) Abfälle, die für die Anlage nicht zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
- (5) Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfallstoffe heraus, dass die Anlieferung der abgelassenen Abfallstoffe nicht zugelassen ist, werden die Abfallstoffe durch den Anlieferer wieder aufgeladen und abtransportiert. Außerdem wird der Vorgang an die beseitigungspflichtige Körperschaft gemeldet.

Mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Abladung gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der Stadt Datteln über. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle nach §§ 3 und 4 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese Abfallstoffe die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Recyclinghof ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.

## **§ 7 HAFTUNG**

- (1) Für Schäden, die die Fahrzeuge des Anlieferers verursachen, haften die Anlieferer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Gefährdungshaftung.

- (2) Für Schäden, die durch Anlieferung von Abfallstoffen entgegen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht wurden, ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.
- (3) Die Stadt Datteln haftet für Schäden, die ihre Bediensteten verursachen, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8 ENTGELTE UND ABRECHNUNG

- (1) Für die Ablagerung von Abfällen auf dem Recyclinghof werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht nach Ermittlung der Art und Menge des Abfalls mit Abschluss der Entladung.
- (3) Die angelieferten Abfälle werden sofort abgerechnet und quittiert. Einwände gegen die Richtigkeit der Berechnung sind sofort beim Betriebspersonal oder der Stadt Datteln – Betriebshofleitung – geltend zu machen.

Die Höhe der Entgelte für die Abfälle werden im einzelnen von der Stadt Datteln festgelegt. Sie betragen:

a	Hausmüll	5,00 €/100 l
b	Sperrige Gegenstände Sperrige Gegenstände können nur mit einer vom Abfallbesitzer auszufüllenden Sperrmüllkarte abgegeben werden. Die Sperrmüllkarte ist für jeden Haushalt einmal pro Kalenderjahr beim Betriebshof kostenlos erhältlich.	
	Jede weitere Anlieferung	7,00 €/0,5 cbm
c	Pkw-Reifen, ohne Felge Pkw-Reifen, mit Felge	3,00 €/Stück 5,00 €/Stück
d	Bauholz, Altholz	5,00 €/0,5 cbm
e	Grünabfälle, shredderfähig, 2 - 15 cm Stammdurchmesser	kostenlos
	nicht shredderfähig	1,00 €/100 l
f	Beton, Bauschutt, Erde und Steine Die Anlieferung ist nur bis zu einer Menge von 50 l möglich	kostenlos

g	Sonstiges	
	Elektrogeräte, Elektronikgeräte	kostenlos
	Geräte-/Fahrzeugbatterien, Akku- mulatoren	kostenlos
	Metall, Schrott	kostenlos
	Papier, Glas, Verpackungsmaterial	kostenlos

## **§ 9**

Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung bleiben vorbehalten.

## **§ 10**

Der Gerichtsstand ist Recklinghausen.

## **§ 11**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 08.06.2006 außer Kraft.